

2. Verbindungen des Adels. Ebenso wie die Städte schloß auch die Reichsritterschaft, besonders in Franken, Schwaben und am Rhein, um gegen die benachbarten Fürsten und Städte ihre Reichsunmittelbarkeit zu behaupten, Verbindungen unter sich. Solche Bündnisse waren der St. Georgsbund, der Löwenbund, die Schlegler oder Martinsvögel u. a.

3. Die westfälische Feme.<sup>1)</sup> Die westfälische Feme (vom altsächsischen fehon, fähig machen?) war ihrem Ursprunge nach nichts anderes als das altgermanische, von Karl dem Großen durch die Einführung der Schöffen und Unterordnung unter das Reichsoberhaupt geregelte Volksgericht. Nach Auflösung des karolingischen Reichsverbandes suchten die erblichen Territorialherren, welche an die Stelle der früheren kaiserlichen Beamten traten, diese Volksgerichte zu verdrängen und durch das eigene Hofgericht zu ersetzen. Dies gelang fast überall; nur in Westfalen setzte das Volk diesen Versuchen Widerstand entgegen und hielt das alte Freigericht aufrecht. Im 13. und 14. Jahrhundert, wo es bei den zerfahrenen Zuständen im Reiche fast nirgends eine geordnete Rechtspflege gab, gewannen die Femgerichte eine höhere Bedeutung. Besonders nahmen sie seit Erlaß des westfälischen Landfriedens (1371), mit dessen Aufrechthaltung sie Kaiser Karl IV. selbst betraute, einen immer größeren Umfang an. Sie wendeten sich jetzt nur der Pflege des peinlichen Rechts (besonders der Bestrafung des Kirchenraubes, Diebstahles, Mordes, Meineides) zu und schlossen alle Civilsachen aus.

Eine besondere Eigentümlichkeit dieses Gerichts wurde nun auch die Heimlichkeit. Diese bestand nicht etwa darin, wie oft gefabelt ist, daß die Sitzungen zur Nachtzeit oder an geheimen Orten gehalten wurden, sondern darin, daß nur die Mitglieder des Gerichts, die Freischöffen, Zutritt hatten, und daß das Urteil heimlich gesprochen ward. Die Malstätten waren unter freiem Himmel an einem umzäunten Orte, gewöhnlich an einem alten Baume. Der oberste Vorsteher oder Oberstuhlherr war der Erzbischof von Köln als Herzog von Westfalen. Er belehnte die Vorsitz der einzelnen Gerichte, die Freigrafen, welche von ehrlicher Geburt und westfälischer Abstammung sein mußten, im Namen des Kaisers mit dem Blutbanne. Den Beirat des Freigrafen und die eigentlichen Richter bildeten die Schöffen

---

<sup>1)</sup> Wächter, Beiträge zur deutschen Gesch. I., S. 187 ff. — Wigand, das Fehmgericht Westfalens. 1825. — Usener, Die Frei- und heimlichen Gerichte Westfalens. 1832. — Werneke, die westfälischen Fehmgerichte.